

Ausbildungsbedingungen

Mit der Anmeldung bestätige ich, dass ich die Voraussetzungen für eine positive Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit und der gesundheitlichen Eignung für den Erwerb der angestrebten Lenkberechtigung erfülle und mich im Zweifelsfall bei der zuständigen Behörde bzw. bei einem sachverständigen Arzt erkundigt habe.

Weiters bestätige ich mit meiner Anmeldung, dass ich meinen **Wohnsitz** im Sinne des § 5 FSG Abs. 2 **in Österreich** habe, und mich im Zweifelsfall bei der zuständigen Behörde erkundigt habe.

Es ist mir bewusst, dass ich bei Missachtung dieser Umstände trotz Ausbildung und möglicherweise positiver Prüfung keinen Anspruch auf Erteilung der Lenkberechtigung oder Rückerstattung bereits bezahlter Beträge habe.

Ich bestätige, dass mir der Leistungsumfang der Fahrschulung erklärt wurde.

Bei Stornierung dieses Ausbildungsauftrages wird eine Bearbeitungsgebühr von € 120,- fällig. Im Hinblick auf den notwendigen organisatorischen und personellen Aufwand wird bei Ausbildungsabbruch nach Beginn der Ausbildung kein Betrag rückerstattet bzw. wird der Gesamtbetrag trotz Abbruchs geschuldet.

Die Ausbildung beginnt mit der ersten in Anspruch genommenen Leistung, die auf den Abschluss des Ausbildungsvertrages folgt.

Bei den begleitenden Schulungen bzw. der Perfektionsschulung der **Klasse L17 (BV) sind die vollständig ausgefüllten Fahrtenprotokolle mitzubringen** und dem Fahrlehrer bzw. im Büro vorzulegen. Wurden keine 1000 km absolviert bzw. das Protokoll vergessen, darf die Fahrstunde nicht stattfinden und muss kostenpflichtig nachgeholt werden. **Bei den Fahrtenprotokollen handelt es sich um behördliche Dokumente** mit denen auch dementsprechend pfleglich umzugehen ist.

Geplante Fahrstunden, welche aus welchem Grund auch immer storniert wurden, müssen zur Gänze verrechnet werden.

Es besteht die Möglichkeit zusätzlich eine **Fahrstunden-Stornoversicherung** abzuschließen, die im Falle versäumter Fahrstunden eintritt und von einer Verrechnung dieser befreit. Die Fahrstunden-Stornoversicherung gilt nicht für Mehrphasenfahrten, das Fahrsicherheitstraining sowie Ausbildungsteile des L17 (BV) Führerscheines welche aufgrund fehlender oder unvollständiger Fahrtenprotokolle nicht stattfinden dürfen.

Der Leistungsumfang der **Unfallversicherung für die Dauer der Ausbildung** wurde mir erklärt und muss spätestens bei der ersten Fahrstunde abgeschlossen werden.

Absagen von behördlichen Prüfeterminen sind bis Montag vor dem Termin persönlich oder per E-Mail (mit Lesebestätigung) an die Fahrschule ohne weitere Kosten möglich. Später erfolgende Absagen oder das Nichterscheinen zum Prüfungstermin berechtigen die Fahrschule zur Verrechnung einer Stornogebühr von € 15,-. Zusätzlich können behördliche Mehrkosten für nicht absolvierte Prüfungen entstehen.

Zu behördlichen Prüfungen hat der Kunde einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis mitzubringen.

Vereinbarte Fahrstunden-, Kurs-, sowie Prüfungstermine können von der Fahrschule ohne Angabe von Gründen verschoben werden. Werden entfallene Termine oder Teilleistungen nachgeholt bzw. zu einem späteren Termin angeboten, stehen dem Kunden für den Fall, dass ein allfälliger Schaden durch die Fahrschule nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurde, keine über die Nachholung der Teilleistung hinausgehenden Ersatzansprüche zu.

Mir ist bekannt, dass das für die Prüfung notwendige Arztgutachten sowie die absolvierten Leistungen in der Fahrschule 18 Monate ab Ausstellungsdatum bzw. Absolvierung gültig sind. Abgelaufene Gutachten bzw. Ausbildungsteile müssen kostenpflichtig nachgeholt werden.

Die Benutzung der Schulfahrzeuge und Schulungseinrichtungen ist dem Kunden nur im Beisein eines Beauftragten der Fahrschule gestattet. Den Anordnungen dieses Beauftragten ist Folge zu leisten. Ein Schadensersatzanspruch der Fahrschule bei Zuwiderhandeln durch den Kunden ergibt sich nach den Bestimmungen des Schadenersatzrechtes.

Das Mitfahren Dritter im Schulfahrzeug während der Fahrlektionen ist nur mit Zustimmung der Fahrschulleitung gestattet. Gleiches gilt für die Mitnahme von Tieren. Die Fahrschule ist berechtigt die Zustimmung zu verweigern.

Sämtliche Kosten, Gebühren und Abgaben die nicht die Ausbildung betreffen sind nicht Gegenstand des Ausbildungsauftrages und vom Kunden gesondert zu bezahlen. Alle Preise beinhalten, wenn nicht anders angegeben, die gesetzliche Umsatzsteuer von 20%.

Ich erkläre, dass ich die Ausbildungsbedingungen zur Kenntnis genommen habe und den Anweisungen des Fahrlehrers unbedingt Folge leisten muss. **Wenn ich mich unsicher fühle, teile ich dies dem Fahrlehrer sofort, auch während einer Übung, mit.**

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die ausschließliche Anwendbarkeit des österreichischen Rechtes sowie die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Rattenberg vereinbart.